



Jeder Mensch,
der in diesen Zeiten sich
uns freundlich zuwendet,
ist wie ein Engel, der uns ein Stück Himmel
und Glückseligkeit bringt.
Er ist das schönste Geschenk
unter dem Weihnachtsbaum
und erfüllt unser Herz
mit fröhlicher Dankbarkeit.

Jedes Geschenk zu Weihnachten
- und sei es noch so klein -
erwärmt unser Herz und zeigt uns
ein Stück Himmelreich,
von dem wir träumen und
sehnsüchtig suchen.

So werden Durst und Hunger überwunden
und unsere Seele lächelt stillvergnügt und satt,
weil Dankbarkeit so glücklich macht.

(Günter Bolius, 19.12.2020)

Eine friedvolle Weihnachtszeit und
alles Gute für das neue Jahr wünschen

Klaus Schultheiß, Bürgermeister
Petra Hahn-Wiggenhauser, Bürgerbüro



Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen,

unserer Gemeinde Kanzach geht es weiterhin recht gut. Was mich sehr freut, dass die Kanalsanierung mit der Verlegung des Breitbandkabels und der neugestalteten Bushaltestelle wie versprochen zeitig fertig geworden ist. Auch die Kosten scheinen unter der Vorausberechnung geblieben zu sein.

Für das kommende Jahr haben wir uns wieder eine Menge vorgenommen. Der Kindergarten soll um die Gruppe der unter Dreijährigen erweitert werden und auch einen Mittagstisch wollen wir anbieten.

Der Gasthof „Krone“ wird dem Neubau eines Mehrfamilienhauses weichen müssen.

Die Ertüchtigung unseres Wasserrohrnetzes wollen wir beginnen, die Überplanung des Baugebietes „Schönblick West II“ vorantreiben, die Detailplanung für unser 2023 auszulieferndes modernes Löschwasserfahrzeug weiter im Auge behalten, die Digitalisierung der Gemeindeverwaltung beginnen und auch für die Bachritterburg ein interessantes Programm zusammenzustellen.

Zu Beginn des neuen Jahres hätte ich Sie sehr gerne zum Neujahrsempfang in die Pfarrscheuer eingeladen. Ein Neujahrsempfang, der sich vor allem dadurch auszeichnet, dass hier persönliche Begegnungen und Gespräche im Vordergrund stehen.

Aber auch das neue Jahr beginnt leider so, wie das alte Jahr zu Ende ging – mit Verzicht auf Dinge, die für unser gesellschaftliches Miteinander wichtig sind und das soziale Zusammenleben unserer Gemeinde kennzeichnen.

Ogleich die Corona-Pandemie für uns weiterhin viele Einschränkungen bereithält und uns ein hohes Maß an Disziplin abverlangt, bin ich optimistisch, dass wir mit Mut und Zuversicht auf die kommenden Monate schauen sowie Hoffnung haben dürfen, dass sich die Situation verbessern wird.

Auch in den vergangenen herausfordernden Monaten konnten wir spüren, dass vieles von dem, was unsere Gemeinde auszeichnet, auf das Engagement und die Solidarität der Bürgerinnen und Bürger, der Vereine und der Kirchen zurückgeht.

Mit diesem Engagement tragen viele dazu bei, dass sich die Menschen in Kanzach wohlfühlen und unser Zusammenhalt gestärkt wird.

Deshalb möchte ich heute allen, die sich bürgerschaftlich engagieren und Verantwortung für unsere Gemeinde übernehmen, ganz herzlich für ihren Einsatz und ihr Wirken danken.

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam an einer guten Zukunft für unsere Gemeinde und die Menschen, die hier leben und arbeiten weiterbauen!

In diesem Sinne wünsche ich Allen ein gutes, erfolgreiches, glückliches und vor allen Dingen GESUNDES neues Jahr 2022!

Ihr
Klaus Schultheiß
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Verwaltung

**Das Rathaus Kanzach ist ab sofort nur
nach vorheriger Terminvereinbarung für
Bürgerinnen und Bürger geöffnet – 3G-Nachweis erforderlich.**

Sollte Ihr Anliegen ein persönliches Erscheinen erfordern, bitten wir Sie vorab einen persönlichen Termin im Rathaus telefonisch unter 07582 8286 oder per Mail an info@gemeinde-kanzach.de zu vereinbaren.

Schließung des Rathauses Kanzach über die Feiertage!

Von einschließlich Mittwoch, 22.12.2021 bis einschließlich Freitag, 07.01.2022 ist das Rathaus geschlossen.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Donnerstag, 20.01.2022, KW 3.

Corona

Erwartete Änderung der CoronaVO

Angesichts einer angekündigten aber noch ausstehenden Änderung der Corona-Verordnung des Landes war es nicht möglich, deren Inhalte in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes aufzunehmen. Sie finden die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung jedoch stets im Internet auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>.

CoronaVO-Absonderung

Seit dem 15.12.2021 ist die neue CoronaVO-Absonderung in Kraft.

Abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Das Kreisgesundheitsamt Biberach hat die Informationen für positiv getestete Personen, Haushaltsangehörige Personen und Kontaktpersonen der neuen AbsonderungsVO bereits angepasst: www.biberach.de/landratsamt/kreisgesundheitsamt.html

In der Gesamtbetrachtung führen die Regelungen zu einer Vereinfachung, die der übersichtlichen Darstellung in Tabellenform entnommen werden kann.

Übersicht zur Absonderungspflicht von Infizierten, Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen

	genesen/ vollständig geimpft	nicht immunisiert	genesen/ vollständig geimpft	nicht immunisiert
	Wild-Typ, Alpha und Delta Variante (und weitere nicht besorgniserregende Varianten)		Besorgniserregende Virusvariante ¹ (z. B. Omikron (B.1.1.529))	
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3}			
	Freitestung (nur für Geimpfte) möglich ⁷	Keine Freitestung		
haushalts- angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ⁴	14 Tage Absonderung	14 Tage Absonderung	
		ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweisesahme) ^{2,5}		
		Freitestung möglich ⁸	Keine Freitestung	
enge Kontakt- person⁵	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ⁴	14 Tage Absonderung	14 Tage Absonderung	
		nach letzten Kontakt zum Primärfall ⁵		
		Freitestung möglich ⁸	Keine Freitestung	
Kontakt in Schule zu positiv getesteter Person	Tritt in der Klasse ein Fall auf, gilt für die übrigen Schülerinnen und Schüler folgendes:			
	Keine Absonderungs- oder Testpflicht	tägliche Testpflicht (Schnelltest oder PCR-Test) über Zeitraum von 5 Schultagen ⁹	14 Tage Absonderung nach letzten Kontakt zum Primärfall ^{5,10}	
			Keine Freitestung	
Für Lehrerinnen und Lehrer gilt die Regelung für „enge Kontaktperson“ sofern sie vom Gesundheitsamt als solche eingestuft werden ¹⁰				
Kontakt in Kita zu positiv getesteter Person	Tritt in der Gruppe ein Fall auf, gilt für übrige Betreute in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege folgendes:			
	Keine Absonderungs- pflicht, keine Testpflicht	Für Betreute gilt einmalige Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test vor dem Wiederbetreten der Einrichtung ⁹	14 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ^{5,10}	
			Keine Freitestung	
Für Betreuende in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt die Regelung für „enge Kontaktperson“ sofern sie vom Gesundheitsamt als solche eingestuft werden ¹⁰				

- (1) Virusvariante des Coronavirus SARS CoV 2, die sich in ihren Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von immunisierten Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden; die SARS CoV 2 Varianten B.1.1.7 (Alpha) und B.1.617.2 (Delta) sind keine besorgniserregenden Virusvarianten im Sinne der AbsonderungsVO.
- (2) Positiv getestet Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest / PCR Test) in Absonderung. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen PCR Test durchführen lassen. Ist das PCR Testergebnis positiv auf SARS CoV2, gilt man als positiv getestet Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt 7). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme. Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR Test ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag. Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- (3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR Test negativ ausfällt endet die Absonderung.
- (4) Das Gesundheitsamt kann als zuständige Behörde aus wichtigem Grund im Einzelfall abweichen und für immunisierte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf oder immunisierte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts eine Absonderung anordnen.
- (5) Wenn der Ersterregernachweise mittels Schnelltest erfolgte und der anschließende PCR Test negativ ausfällt, endet die Absonderung, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehörige einer anderen positiv getesteten Person ist.
- (6) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist.
- (7) Freitestung möglich für geimpfte positive getestet Personen: ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag, sofern die zuständige Behörde der positiv getesteten Person mitteilt, dass ein epidemiologischer Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante angenommen werden kann oder bereits nachgewiesen wurde, kann keine Freitestung erfolgen.
- (8) Freitestung möglich für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen: ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag, sofern die zuständige Behörde der positiv getesteten Person mitteilt, dass ein epidemiologischer Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante angenommen werden kann oder bereits nachgewiesen wurde, kann keine Freitestung erfolgen.

- (9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schulen oder Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach §4 Absatz 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.
- (10) Wird ggf. im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.

Gemeinderat

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2021

Aktuelle Berichte und Verschiedenes:

Sachstand Betriebserlaubnis Kindergarten - Brandschutzkonzept

Wegen der unzureichenden Löschwassersituation im Bereich des Kindergartens untersucht derzeit das beauftragte Fachbüro mögliche Standorte für einen zusätzlichen unterirdischen Löschwasserbehälter.

Gemeindebesuch des Landrats am 03.05.2022

Herr Landrat Dr. Schmid beabsichtigt den 2021 verschobenen Gemeindebesuch im Mai 2022 nachzuholen. Beabsichtigt ist die Besichtigung einiger Gewerbebetriebe. Das genaue Programm wird im März/April 2022 festgelegt.

Biosphärengebiet Oberschwaben/Württembergisches Allgäu

Die Staatliche Naturschutzverwaltung plant zur Umsetzung des Koalitionsvertrages ein mögliches Biosphärengebiet Oberschwaben/Allgäu.

Im sog. Suchraum liegt auch die Gemeinde Kanzach mit dem Blinden See.

Es werden durch das Alleinstellungsmerkmal der Region u.a. positive Effekte für den nachhaltigen Tourismus und die regionale Wirtschaft und die Erschließung von Ressourcen/Fördermitteln erwartet.

Klimaschutzkonzept – Wärmeplanung der Gemeinde

Der Kreistag hat eine Klimastrategie für den Landkreis beschlossen, nach der alle Städte und Gemeinden bis spätestens 2045 klimaneutral sein sollen. Diese bundesweite Verpflichtung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 12.05.2021 vorgegeben. Hierzu wird mit Hilfe der Fa. energieagentur Ravensburg eine auf jede Gemeinde zugeschnittene Klimastrategie erstellt. Für die Gemeinde Kanzach werden keine Kosten anfallen, da das Umweltministerium 75% und der Landkreis 25 % übernehmen werden.

Den erforderlichen Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm „Klimaschutz Plus“ beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft“ hat die Gemeindeverwaltung bereits gestellt.

Die Agentur wird eine Energie- und CO²-Bilanz mit Darstellung des Wärmeverbrauchs erarbeiten und Potentiale zur kommunalen Klimaplanung aufstellen.

Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet“

Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, den nicht mehr benötigten nördlichen Fußballplatz aus seiner Nutzung zu nehmen und die Fläche als Gewerbefläche zu entwickeln. Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat die entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes am 25.11.2021 und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

CO²-Ampel und Lollipop-Tests für KiTa

Die Gemeindeverwaltung hat für den Kindergarten ein Messgerät zur Überwachung der CO² Konzentration in der Luft angeschafft. Dieses Gerät hilft hohe CO²- und Aerosolkonzentrationen in der Raumluft zu vermeiden und erinnert durch akustische Warner und farbige Anzeigen der Luftgüte zuverlässig an das regelmäßige Lüften.

Daneben wurde wiederum eine größere Menge an Lolli-Tests bestellt, damit die Kita-Kinder zweimal pro Woche getestet werden können.

Beschlüsse:

Bausachen – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Gemeinderat erteilte dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

Annahme einer Spende

Der Gemeinderat nahm die Spende mit Dank an den Spender an.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Montag, 17.01.2022 um 19:30 Uhr statt

Gemeindeverwaltung

AN ALLE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER - Ablesung der Wasserzähler

Mitte Dezember ist es wieder soweit, im Verbandsgebiet werden die Ablesekarten zur Ablesung der Wasserzähler zugestellt.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer die Wasserzähler auf Ende des Jahres abzulesen und den ausgefüllten Abschnitt bis spätestens **07. Januar 2022** an uns oder die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch während des Jahres die Zählerstände in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollten um eventuelle Unregelmäßigkeiten festzustellen.

Änderung befestigter, versiegelter Flächen auf Ihrem Grundstück

Größe oder Versiegelungsart – Anzeigepflicht –

Sollten sich die auf Ihrem Grundstück befestigten Flächen in deren Größe oder Versiegelungsart geändert haben, so sind diese Änderungen innerhalb eines Monats nach Fertigstellung Ihrer Gemeinde anzuzeigen.

Die Flächenänderungen sind unter Einreichung prüffähiger Unterlagen mitzuteilen (Beschreibung der Änderung, Bauplan, Fotos, Rechnungen usw.). Gerne stellt Ihnen der Gemeindeverwaltungsverband Bögen zur Mitteilung der Flächenänderungen zur Verfügung. Diese können Sie unter der Telefonnummer 07582 808-46 anfordern.

Zisternen / Gartenwasser – und Brauchwasser

Beim Betrieb von Zisternen zur Nutzung von Niederschlagswasser ist zu beachten:

1. Fest mit dem Boden verbundene Zisternen ab 1m³ Fassungsvermögen, sind der Gemeinde unter Angabe der Nutzung und Einreichung belegender Unterlagen (Rechnungen, Fotos, usw.) mitzuteilen.
2. Für Brauchwassernutzungen im Haushalt (z.B. WC-Spülung u.a.) ist eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich. Antragsformulare erhalten Sie bei der Verbandsverwaltung (Tel.: 07582/808-46).
3. Der Betrieb von Zisternen ist nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt, Landratsamt Biberach, Rollinstr. 17, 88400 Biberach anzuzeigen. Sollten Sie dem noch nicht nachgegangen sein, empfehlen wir Ihnen dies umgehend nachzuholen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamt Biberach, Kreisgesundheitsamt (Trinkwasserüberwachung) oder unter Tel.: 07351 52-0 (Zentrale).

Vielen Dank für die Mithilfe.

Ihr Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau

Wichtige Hinweise an alle Hundehalter im Gemeindegebiet

Nach den Weihnachtsfeiertagen werden die Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 zugestellt. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, beim Bürgermeisteramt anzuzeigen.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies dem Bürgermeisteramt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Sofern die Hundehaltung nicht fristgerecht bei der zuständigen Gemeinde angezeigt wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme.

Ihr Gemeindeverwaltung Kanzach

Zensus 2022 – Erhebungsbeauftragte gesucht! Wir benötigen Ihre Unterstützung!

Im Jahr 2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme notwendig.

In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Dies bedeutet, dass in erster Linie Daten aus Verwaltungsregistern genutzt werden, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss.

Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 in das Jahr 2022 verschoben.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder führen eine Bevölkerungs- Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand vom 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik durch. Für die Befragung der Bevölkerung benötigt der Landkreis Biberach mehr als 250 Personen, die von Mitte Mai bis Ende Juli 2022 die Befragung der einzelnen Haushalte durchführen.

Wir suchen Sie als Erhebungsbeauftragte/n!

Für diese Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung nach §20 Abs. 3 Satz 2 Zensusgesetz gezahlt. Diese unterliegt nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz. Einkünfte bis 1.200 € sind möglich. Wir sind auf Ihre Mithilfe bei dieser europa- und deutschlandweiten Durchführung des Zensus 2022 angewiesen!

Sie haben Interesse an der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r?

Bewerben Sie sich unter <https://www.biberach.de/aktuelles/zensus-2022.html> und füllen das Bewerbungsformular aus.

Gerne dürfen Sie sich auch an die Zensus-Hotline unter 07351 52-6860 oder per Email an zensus-eb@biberach.de wenden.

In den Rathäusern liegen Flyer für Sie aus, die Informationen und ein Bewerbungsformular enthalten.

Informationen für den Einsatz als Erhebungsbeauftragte/r

Sie werden als Erhebungsbeauftragte/r für die Befragung einzelner Haushalte, sowie auch für Befragungen in Wohnheimen eingesetzt.

- Hierfür wird Ihnen ein Erhebungsbezirk mit circa 150 zu befragenden Personen zugeteilt. Für die Befragten besteht dabei Auskunftspflicht.
- Im März/April 2022 erhalten Sie eine Schulung.

- Die Befragungen finden im Zeitraum Mai bis Ende Juli 2022 statt. Sie können sich die Zeit für die Interviews frei einteilen (z.B. am Wochenende oder nach Feierabend).
- Für Ihren Einsatz erhalten Sie eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.
- Voraussetzung für die Tätigkeit ist lediglich die Volljährigkeit, der gewissenhafte Umgang mit vertraulichen Informationen und Ihre Teilnahme an der Schulung.

Backhaus

Das nächste Backen findet am **Donnerstag, 20.01.2022** statt.

Das Backen am 06.01.2022 entfällt wegen des Feiertags.

Kindergarten „Regenbogen“



Strahlend wie ein schöner Traum,
steht vor uns der Weihnachtsbaum.
Sicht nur wie sich goldenes Licht
auf der zarten Kugel bricht.
„Frohe Weihnacht“ klingt es leise,
und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt –
hinunter auf die ganze Welt.

(Unbekannt)



Ein besinnliches, friedliches und erholsames Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr, wünschen die Kinder vom Kindergarten „Regenbogen“ mit ihren Erzieherinnen B. Benning; O. Rosner u. K. Weber

Testpflicht in Kitas und der Kindertagespflege voraussichtlich ab dem 10. Januar 2022

Die Ankündigung des Landes, eine landesweite Testpflicht für Kitas einzuführen, begrüßt die Gemeindeverwaltung ausdrücklich. Damit besteht die notwendige Klarheit, dass für den Zugang ein regelmäßiger Testnachweis verpflichtend wird. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit in den Kitas.

Unser Kindergarten verfügt bereits seit mehreren Monaten über die Lollipop-Tests und die Testung ist hier längst gutgeübte Praxis geworden.

Mit Blick auf die Omikron-Variante hat sich nun die Landesregierung darauf verständigt, dass in Kitas und auch in Einrichtungen der Kindertagespflege künftig vermehrt getestet werden soll. Das Kultus- und das Sozialministerium bereiten dazu eine Regelung vor, die vorsieht, dass Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres an diesen Angeboten nur dann teilnehmen können, wenn ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus vorliegt. Diese Testpflicht bzw. Testnachweispflicht soll ab dem 10. Januar gelten sowie bis auf Weiteres unabhängig von der Alarmstufe.

Laut Sozialministerium sollen die Testungen entweder vor Ort in der Kita oder zu Hause von den Eltern vorgenommen werden können. In letzterem Fall müssen die Eltern der Einrichtung gegenüber erklären, dass sie der Testung nachgekommen sind und das Testergebnis negativ war. Tests von anerkannten Teststationen werden dabei natürlich auch anerkannt. Vorgesehen ist, dass entweder drei Mal pro Woche ein Schnelltest vorgenommen oder dass zwei Mal pro Woche ein PCR-Test gemacht wird. Ebenso soll die Regelung, die für einen Wiedereintritt in den Betrieb nach einem positiven Test in der Gruppe gilt, angepasst werden. Hier soll gelten, dass die Kinder sich an fünf aufeinanderfolgenden Tagen testen müssen.

Kirchliche Mitteilungen

Freitag, 24. Dezember 2021	16:00 Uhr	Heilig Abend Christmette (Einlass vorrangig mit Anmeldekärtchen, diese liegen in den Kirchen zur Abholung bereit, kurzfristige Teilnahme ist möglich sofern noch Plätze frei sind)
Samstag, 25. Dezember 2021		Hochfest der Geburt des Herrn Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit
Sonntag, 26. Dezember 2021	10:15 Uhr	Eucharistiefeier mit Kindersegnung (Einlass vorrangig mit Anmeldekärtchen, diese liegen in den Kirchen zur Abholung bereit, kurzfristige Teilnahme ist möglich sofern noch Plätze frei sind)
Mittwoch, 29. Dezember 2021	08:30 Uhr	Rosenkranz
Freitag, 31. Dezember 2021	18.30 Uhr	Jahresschlussandacht
Samstag, 1. Januar 2022	10:15 Uhr	Hochfest der Gottesmutter Maria Eucharistiefeier/Gemeinsamer Gottesdienst für die ganze Seelsorgeeinheit in der Stiftskirche Bad Buchau
Sonntag, 2. Januar 2022	09:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung
Donnerstag, 6. Januar 2022	10:15 Uhr	Fest der Erscheinung des Herrn Eucharistiefeier/Segnung des Dreikönigwassers sowie von Brot, Salz und Kreide
Freitag, 7. Januar 2022	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Samstag, 8. Januar 2022	18:30 Uhr	Vorabendmesse
Sonntag, 9. Januar 2022		Fest der Taufe des Herrn Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit
Donnerstag, 13. Januar 2022	08:30 Uhr	Eucharistiefeier
Freitag, 14. Januar 2022	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Sonntag, 16. Januar 2022	09:00 Uhr	Eucharistiefeier

BITTE bringen Sie Ihr Gotteslob wieder zum Gottesdienst mit.

Gottesdienstbesucher-Obergrenze entfällt ab sofort, ebenso die Anmeldepflicht, nicht jedoch die Teilnehmer-Erfassung und die Einhaltung der Abstands- und der Maskenpflicht. Daher ist es weiterhin am praktikabelsten, wenn Gottesdienstbesucher ausgefüllte Kärtchen bringen, die weiterhin wie gewohnt im Vorfeld ausliegen.

Friedenslicht von Bethlehem

Auch in diesem Jahr brennt das Friedenslicht von Bethlehem und verbreitet Hoffnung und Zuversicht. An Heiligabend nach der Christmette um 16:00 Uhr wird das Licht verteilt und kann mit nach Hause genommen werden. Bitte bringen Sie wenn möglich eine eigene Laterne zum Transport mit.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünscht der Kirchengemeinderat.

Vereine

Sportverein Kanzach 1946 e.V.

Liebe Mitglieder und Freunde des SV Kanzach, das Jahr 2021 wollte der Sportverein eigentlich mit seinem 75-jährigem Bestehen kräftig feiern, doch die Pandemie hat auch in diesem Jahr alles anders werden lassen. So musste der Sportlerball seit Jahrzehnten Mal wieder ausfallen, die Jahreshauptversammlung musste ausgesetzt werden und die Veranstaltungen wie das Binokel-Turnier oder unser beliebtes Dorfturnier konnten ebenfalls nicht stattfinden. Die Eindämmung des Virus hat in unserem Verein derzeit eine hohe Priorität.

Das Positive war, dass die wöchentlichen Sport- und Übungseinheiten des Kinderturnens, des Dienstagsturnens, des Step-Aerobic, der Frauenturngruppe und der Volleyball-Gruppe nach den Sommerferien wieder wie gewohnt stattfinden konnten. Auch das Haus der Vereine war unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln wieder geöffnet. Auch zwei Heimspiele unserer SGM konnten in Kanzach gespielt werden. Es hat glücklicherweise bei allen Einheiten im Sport keine Infektionen gegeben. Im Januar, inmitten der 3. Welle, wurde die Sitzung der erweiterten Vorstandschaft erstmals digital abgehalten. Auch dies hat hervorragend geklappt. Danke an alle Teilnehmer.

Im Sommer konnte sogar zusammen Fußball geschaut werden. Die Spiele der Deutschen Nationalmannschaft bei der Europameisterschaft wurden live im Haus der Vereine übertragen. Es fanden sich zahlreiche Zuschauer:innen ein. Eine eigens eingerichtete Teststation konnte allen die Möglichkeit des Zusammenseins und Sicherheit geben.

Ich möchte im Namen des Vereins allen Mitgliedern, Sportler:innen und Helfer:innen meinen herzlichen Dank für die Disziplin und Rücksicht aussprechen. Es hat einfach alles super geklappt!

Im späten Herbst haben sich die Infektionszahlen leider wieder drastisch verschlechtert, sodass die einzelnen Abteilungen nach und nach entschieden haben, den Sportbetrieb in der 4. Welle einzustellen. Die Theatersaison 2021/22 wird nicht stattfinden. Auch die Fasnet 2022 nicht, oder zumindest nicht so, wie wir sie eigentlich kennen. Hier werden im neuen Jahr im erweiterten Vorstand Überlegungen stattfinden. Ob ein Dorfturnier stattfinden kann, wird sich im Laufe des Frühjahrs zeigen. Im März findet die Jahreshauptversammlung statt. Ende Jahr gibt es dann ein Winter-Public-Viewing zur Weltmeisterschaft 2022 und wir drücken alle die Daumen, dass unsere Theatergruppe nach 2-jähriger Pause wieder voll durchstarten kann.

Zuerst wird aber das oberste Ziel sein, dass die Turn- und Übungseinheiten der Abteilungen wieder stattfinden und die Bürger:innen in Kanzach und Umgebung wieder am Vereinssport und am Vereinsleben teilnehmen können. Hier rufe ich alle auf: Wenn es die Zeit wieder zulässt – Kommen Sie wieder zum Sport oder ins Vereinsheim des SV Kanzach. Nehmen Sie unsere Angebote und Veranstaltungen wahr. Es ist die Gemeinsamkeit und das Zusammensein, welche das Vereinsleben definieren. Wir wollen wieder das gewisse „Etwas“ in unserem Dorf sein.

Ich möchte mich bei allen Mitgliedern, Sportler:innen, Helfer:innen, Sponsoren, Fans und Gönnern unseres Vereins für das Engagement und Mitwirken im vergangenen Jahr bedanken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien Frohe Weihnachten und ein gesundes Jahr 2022.

Sportliche Grüße und bleiben Sie gesund
Ihr Sportverein Kanzach 1946 e.V.

im Namen der gesamten Vorstandschaft
gez., Timoth Fetscher

1. Vorsitzender

Corona-Schutzimpfung: Weitere Impfstützpunkte im Landkreis gehen in Betrieb

Neben dem schon bestehenden Impfstützpunkt in der Stadthalle Biberach, wurden drei weitere Impfstützpunkte eingerichtet. Diese befinden sich in Laupheim, im ehemaligen Rentschler-Gebäude, in Riedlingen, in der Cafeteria der Geschwister-Scholl-Realschule sowie in Erolzheim, in der DRK-Bereitschaft.

Öffnungszeiten der Impfstützpunkte

Der Impfstützpunkt im ehemaligen Rentschler-Gebäude Laupheim befindet sich in der Mittelstraße 18. Danach wird an diesem Stützpunkt jeweils dienstags, donnerstags und samstags von 9 bis 12 Uhr geimpft.

In der Cafeteria der Geschwister-Scholl-Realschule Riedlingen, in der Goethestraße 36, werden Impfungen angeboten. Die Öffnungszeiten sind jeweils montags und mittwochs von 16 bis 19 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr.

Der Impfstützpunkt ist im DRK-Bereitschaftsheim, in der Schillerstraße 2, in Erolzheim. Dieser Stützpunkt ist jeweils dienstags, donnerstags und samstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Der bereits bestehende Impfstützpunkt in der Stadthalle Biberach bietet montags bis freitags von 16 bis 19 Uhr sowie mittwochs und samstags von 9 bis 12 Uhr freie Impftermine an.

Daneben gibt es auch weitere mobile Impfaktionen in Einrichtungen vulnerabler Gruppen und einzelnen Gemeinden.

Dokumente für die Impfung: Eine Anmeldung zur Impfung ist nicht erforderlich. Mitgebracht werden sollte der Personalausweis und falls vorhanden ein Impfpass.

Unter www.biberach.de werden die aktuellen Impftermine veröffentlicht.

Impfungen gegen das Coronavirus: Impfaktionen im Landkreis Biberach: erstmals Impfungen für Kinder von fünf bis elf Jahren – Impfmarathon zum Jahresende

Im Landkreis Biberach finden in den kommenden Tagen verschiedene, altersgruppenspezifische Impfaktionen statt, darunter erstmals auch für Kinder im Alter zwischen fünf und elf Jahren.

Termin für Impfungen für Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren sind:

- Montag, 27. Dezember 2021 von 10 bis 13 Uhr, Impfstützpunkt Biberach, Stadthalle

„Geimpft werden Kinder im Alter zwischen fünf und elf Jahren. Ein Team aus Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie Fachkräften für Kinderkrankenpflege wird vor Ort die Aufklärung und Betreuung übernehmen und steht für alle Fragen der Eltern und Kinder zur Verfügung“, so Michael Mutschler, Geschäftsführer Rettungsdienst beim DRK-Kreisverband Biberach. Geimpft wird mit dem Kinderimpfstoff von Biontech-Pfizer. Begleitende Eltern können bei diesem Termin auch geimpft werden. „Die Ausweitung des Impfangebotes jetzt auch an die Gruppe der Fünf- bis Elfjährigen ist eine wichtige Maßnahme bei der Bekämpfung der Coronapandemie.“

Dies gilt ganz besonders im Hinblick auf die Variante Omicron, die im Verdacht steht, auch in der frühen Jugend bereits zu einem ausgeprägteren Krankheitsverlauf führen zu können.“, sagt Dr. Jobst Isbary, ärztlicher Leiter der mobilen Impfteams für den Landkreis Biberach.

24-Stunden-Impfmarathon zum Jahresende

Zum Jahresabschluss 2021 bietet der Impfstützpunkt Biberach in der Stadthalle von Donnerstag, 30. Dezember, 12 bis Freitag, 31. Dezember, 12 Uhr, einen 24- Stunden-Marathon. Zwischen 0 und 6 Uhr ist eine Pause. Das Impfangebot richtet sich an alle Personen ab zwölf Jahren. Es werden keine Kinder im Alter zwischen fünf und elf Jahren geimpft. Alle Impfstoffe sind verfügbar (Biontech, Moderna, Johnson & Johnson). Es werden Erst-, Zweit- und Drittimpfungen angeboten.

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Impfung von Kindern im Alter von fünf bis elf Jahren finden Sie hier:

RKI - Empfehlungen der STIKO - Pressemitteilung der STIKO zur COVID-19-Impfempfehlung für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren (9.12.2021)

Sonstiges

Bücherecke in der Pfarrscheuer

Winterzeit ist Lesezeit mit neuen Büchern aus der Bibliothek in Kanzach:

Wegen Corona Vorschriften bleibt die Bücherei noch geschlossen, aber Sie können per whats-app, e-mail: Monika.Herwanger@gmx.de oder tel. 1475 die Bücher anfragen.

Ich hänge sie dann an die Haustür und die Rückgabe kann jederzeit an mich erfolgen.

Viel Freude und Spass beim Lesen!

- „In ewiger Freundschaft“ Nele Neuhaus
- „Pfoten vom Tisch“ – Hape Kerkeling
- Der beliebte Komiker erzählt von seinen zahlreichen Erlebnissen mit verschiedensten Katzen.
- „Blaue Frau“ – Antje Rávik Strubel – ausgezeichnet mit dem Deutschen Buchpreis 2021
- „Hast du uns endlich gefunden“ – Romandebüt von Edgar Selge
- „Wer das Feuer entfacht“ – Paula Hawkins, Internationaler-Bestseller-Krimi
- „Rehagout – Rendezvous“ – Neuer Klamauk und ein mysteriöser Vermisstenfall von Rita Falk
- „Über Menschen“ – Juli Zeh

- Moki und der Traum vom Fliegen ab 4 Jahren
- Jacks wundersame Reise mit dem Weihnachtsschwein - J.K. Rowling ab 8 Jahren
- Mensch Oma! - Bärbel Kempf-Luley ab 9 Jahren
- Asterix und der Greif ab 10 Jahren

Selbstverständlich können auch alle anderen Bücher ausgeliehen werden.

Frohe Feiertage und ich hoffe Sie haben etwas Zeit und Lust auf neuen Lesestoff.

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

Der Notdienstplan ist im Internet abrufbar unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

2021

24.12. Alte Apotheke, Bad Schussenried

Tel.: 07583 847

25.12. Antonius-Apotheke, Bad Saulgau

Tel.: 07581 7301

26.12. Hodrus'sche Apotheke, Altshausen

Tel.: 07584 3552

31.12. Apotheke im Ärztehaus, Biberach

Tel.: 07351 1800018

2022

01.01. Gabler-Apotheke, Ochsenhausen

Tel.: 07352 8411

02.01. Donau-Apotheke, Riedlingen

Tel.: 07371 93260

06.01. Schwaben-Apotheke, Bad Saulgau

Tel.: 07581 8138

09.01. Sonnen-Apotheke, Biberach

Tel.: 07351 9410

16.01. Apotheke a. Marktplatz, Riedlingen

Tel.: 07371 93510



NOTRUFNUMMERN im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833

Passbilder & sonstige Anlässe

Wünsche euch allen ein **Frohes und Harmonisches Weihnachtsfest**, Tage zum Entspannen und Ausruhen und einen **Guten Rutsch ins neue Jahr 2022**. Auch in diesem Jahr durfte ich wieder viele neue und altbekannte Gesichter kennenlernen. Auch freue ich mich schon 2022 wieder mit vielen Menschen Bilder aller Art anzufertigen und umzusetzen und dabei ein Lächeln hervorzurufen.

Ab sofort sind Bilder am Mittwochabend von 18 Uhr – 20 Uhr auch ohne Termin möglich (einfach vorbeikommen und klingeln). Gerne auch an anderen Tagen mit Terminvergabe (auch zwischen den Feiertagen).

Biete an Passbilder und Bewerbungsbilder anzufertigen und sofort zu drucken. Gerne sind auch andere Bilder und Events aller Art möglich. In Ausnahmefällen bin ich auch mobil und komme gegen Aufpreis zu Ihnen.

Bitte weiterhin um die Einhaltung der Hygienevorschriften.

Meine Nummer: **0172/6674494** (sehr gerne auch per **Whats App**) oder besucht mich gerne auf **www.fotoworld-sebastianweber.de**

Fotoworld Sebastian Weber, Bad Buchauerstr. 16, 88422 Moosburg

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806

E-Mail: kschultheiss@gemeinde-kanzach.de, E-Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

ACHTUNG ÄNDERUNG des Redaktionsschlusses: **Mittwoch 10 Uhr**